



Jokertage

§30 der Volksschulverordnung erlaubt den Schülerinnen und Schülern, dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernzubleiben.

Reglement

1. Jede Dispensation gilt als **ganzer bezogener** Jokertag. Sowohl, wenn der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet, als auch wenn nur einzelne Lektionen bezogen werden.
2. **In der ersten Schulwoche nach den Sommerferien kann kein Jokertag bezogen werden. Sie gilt als Orientierungswoche.**
3. Die Jokertage müssen von den Eltern **möglichst frühzeitig im Voraus** der Klassenlehrperson per Formular gemeldet werden.
4. Alle von der Dispensation betroffenen Lehrpersonen werden durch die Eltern informiert.
5. Wenn Jokertage im Anschluss an die Ferien bezogen werden, muss die Lehrperson **vor** den Ferien informiert werden.
6. Schülerinnen, Schüler und Eltern tragen die Verantwortung, dass der verpasste Unterrichtsstoff selbständig nachgeholt wird.
7. Wer einen Jokertag bezieht, erscheint nicht auf dem Schulhausareal.
8. Zusammenziehen der Jokertage über mehrere Schuljahre ist nicht möglich.
9. Nicht bewilligte Jokertage können nicht nachträglich durch Jokertage entschuldigt werden.
10. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Die Bewilligung von bis zu maximal zwei Jokertagen liegt in der Kompetenz der Klassenlehrperson.

Für unumgängliche dringende Absenzen, welche länger als zwei Tage dauern, ist der Schulleitung ein begründetes schriftliches Gesuch einzureichen.



Jokertage

Formular zum Bezug von Jokertagen

1. Jokertag

Datum Jokertag:

Unterschrift Eltern:

Ort und Datum:

bewilligt

nicht bewilligt

Grund für Ablehnung:

Unterschrift Klassenlehrperson:

Ort und Datum:

2. Jokertag

Datum Jokertag:

Unterschrift Eltern:

Ort und Datum:

bewilligt

nicht bewilligt

Grund für Ablehnung:

Unterschrift Klassenlehrperson:

Ort und Datum:
